

2.6.15

Ausländische Unternehmer¹



FINANZAMT

Finanzamt Graz-Stadt
Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18
A-8018 Graz
Telefon
0043/ 316/ 881-538041 (BV 31) bzw.
0043/ 316/ 881-538042 (BV 32)
Fax
0043 (0)1 514335938041 (BV 31) bzw.
0043 (0)1 514335938042 (BV 32)
E-mail
Post.FA68-BV11@bmf.gv.at (BV 31) bzw.
Post.FA68-BV12@bmf.gv.at (BV 32)

INFORMATIONSBLATT zum Versandhandel

Seit 1.1.2011 beträgt die Lieferschwelle in Österreich € 35.000,--².

1) Rechtliche Grundlagen:

Werden **Gegenstände aus einem EU-Land nach ÖSTERREICH** an nachfolgende Abnehmer durch einen ausländischen Lieferer oder seinen Beauftragten **befördert oder versendet**, so ist die Lieferung grundsätzlich dort zu versteuern, wo die Beförderung oder Versendung beginnt³.

Abweichend davon bestimmt Art. 3 Abs. 3 bis 7 UStG 1994, dass der Ort von Lieferungen, bei denen der Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet wird, unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Beförderung bzw. Versendung gelegen ist.

Im Wesentlichen stellt die **Versandhandelsregelung** auf eine bestimmte Art der Warenbewegung, einen bestimmten Abnehmerkreis und bestimmte Liefergegenstände ab.

Abnehmerkreis im Versandhandel:

- Private,
- Unternehmer, die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben,
- Schwellenerwerber, die z.B. auf die Anwendung der Erwerbsschwelle nicht verzichtet haben.
Schwellenerwerber sind Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Vorsteuerauschluss führen (z.B. Kleinunternehmer)
- pauschalierte Landwirte
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben (z.B. Kammern, Gemeinden).

¹ Dem Finanzamt Graz-Stadt obliegt für das gesamte Bundesgebiet die Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmern, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder eine Betriebsstätte haben noch Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes erzielen (§ 17 AVOG).

² Art. 3 Abs. 5 Z 1 UStG 1994 idF AbgÄG 2010, BGBl I 2010/34

³ § 3 Abs. 8 UStG 1994

Die Vorschriften über den Versandhandel stellen sicher, dass es bei der Lieferung an Private oder Schwellenerwerber ab einem gewissen Lieferumfang pro Bestimmungsland zur **umsatzsteuerlichen Erfassung im Bestimmungsland z.B. ÖSTERREICH** kommt. Dadurch sollen Wettbewerbsverzerrungen, die sich durch die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze in der EU ergeben könnten, vermieden werden.

Überschreitet der liefernde Unternehmer im jeweiligen Bestimmungsland/ in ÖSTERREICH die Lieferschwelle iHv € 35.000,--, so kommt die Versandhandelsregelung zur Anwendung. Der Lieferort verlagert sich an jenen Ort, wo die Beförderung oder Versendung endet, also in den Bestimmungsmittgliedstaat/ ÖSTERREICH⁴.

Beispiel:

Ein deutsches Unternehmen versendet Gegenstände an Privatpersonen in Österreich. Die Lieferschwelle in Österreich (€ 35.000,--) wird überschritten.

*Der Lieferort verlagert sich von Deutschland nach Österreich, an das Ende der Versendung. **Die Lieferungen sind in Österreich als Inlandslieferungen steuerbar und steuerpflichtig.** Der deutsche Unternehmer muss sich **in Österreich umsatzsteuerlich registrieren** lassen. Die **Rechnungen** an die österreichischen Privatpersonen sind – verpflichtend – **mit österreichischer Umsatzsteuer** auszustellen⁵!*

Anm.: Unternehmer ohne Sitz oder Wohnsitz im Inland können von der Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 keinen Gebrauch machen.

Berechnung der Lieferschwelle

Die Berechnung der Lieferschwelle ist **für jedes Mitgliedsland, daher auch für ÖSTERREICH, gesondert** vorzunehmen. Bei der Berechnung der Lieferschwelle sind nur **Umsätze aus der Versandhandelsregelung** zu berücksichtigen.

Außer Ansatz bleiben innergemeinschaftliche Lieferungen, Entgelte für die Lieferung neuer Fahrzeuge, Entgelte für die Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren und Umsätze, die der Differenzbesteuerung unterliegen.

Unternehmer **aus anderen EU-Staaten**⁶, die in Österreich an Privatpersonen bzw. Schwellenerwerber liefern, müssen ab folgendem Zeitpunkt mit österreichischer Umsatzsteuer fakturieren:

- **bei Überschreiten der Lieferschwelle iHv € 35.000,-- im Vorjahr:**

Fakturierung mit österreichischer Umsatzsteuer ab dem 1. Umsatz des laufenden Jahres

- **bei Überschreiten der Lieferschwelle iHv € 35.000,-- im laufenden Jahr:**

Fakturierung mit österreichischer Umsatzsteuer ab jenem Umsatz, mit dem die Lieferschwelle überschritten wurde.

⁴ Art. 3 Abs. 3 UStG: „Wird bei einer Lieferung der Gegenstand durch den Lieferer oder einen von ihm beauftragten Dritten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert oder versendet, so gilt die Lieferung nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7 dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet. Das gilt auch, wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat.“

⁵ Art. 11 Abs. 1 zweiter Satz UStG 1994;

Handelt es sich beim Lieferer um einen ausländischen Unternehmer im Sinne des § 27 Abs. 4 UStG 1994 und tätig er Versandhandelsumsätze an Schwellenerwerber, die Unternehmer sind (Kleinunternehmer, pauschalierte Landwirte, Unternehmer mit unecht befreiten Umsätzen) oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts, so haben diese Empfänger die auf die Lieferung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und an das für den Lieferer zuständige Finanzamt (Graz-Stadt) abzuführen.

⁶ Da die Versandhandelsregelung auch zur Anwendung kommt, wenn der Lieferer den Gegenstand der Lieferung in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat und die Abfertigung in einem anderen Mitgliedsstaat als Österreich als Bestimmungsmittgliedstaat erfolgt, können auch Unternehmer aus Drittländern bzw. Drittgebieten in Österreich solche steuerpflichtigen Umsätze tätigen.

2) Antrag auf Vergabe einer Abgabekontonummer bzw. UID-Nummer:

- a) **Verf 19:** Fragebogen für das Veranlagungsverfahren
- Zusätzlich: Angabe der Vertriebskanäle (z.B.: Homepage, Katalog...)

Hinweis: Die Vergabe einer UID-Nummer für Unternehmen, die im Bereich Versandhandel tätig sind, ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da zur Entrichtung der Steuerschuld lediglich eine Abgabekontonummer benötigt wird. Sollte dennoch eine UID-Nummer benötigt werden ist dies im Formular Verf 19 ausreichend zu begründen)

- b) **Verf 26:** Unterschriftsprobeblatt
- c) **Gültige UID-Nummer** oder Nachweis über die Unternehmereigenschaft ausgestellt vom Finanzamt im Ansässigkeitsstaat (Original)
- d) **Kopie des Gesellschaftsvertrages**
- e) **Kopie des Reisepasses / Personalausweis des Geschäftsführers**
- f) **Kopie des Handelsregisterauszuges**

3) Fiskalvertreter:

In jenen Fällen, in denen der Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet weder Wohnsitz, noch Sitz oder Betriebsstätte hat und auch kein entsprechendes Amtshilfeabkommen vorliegt, ist die Bestellung eines Fiskalvertreterers im Sinne des § 27 Abs. 7 UStG 1994, der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, erforderlich.

4) Offenlegung / Selbstanzeige

Sollte Ihr Unternehmen die Versandhandelsgrenze in der Höhe von € 35.000,- in vorangegangenen Kalenderjahren überschritten haben, sind diese auch im Nachhinein zu erklären. Dazu steht Ihnen die Möglichkeit einer Selbstanzeige bzw. Offenlegung der Umsätze zur Verfügung.

Informationen über den korrekten Ablauf einer Selbstanzeige finden Sie auf der Homepage des BMF unter folgendem Link:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/fristen-verfahren/fsv-selbstanzeige.html>

Beachten Sie auch die mit 01.10.2014 in Kraft tretende Neufassung des **§29 Abs. 6 FinStrG**.

5) Abgabe der Umsatzsteuererklärung und Umsatzsteuervoranmeldungen

- a. Umsatzsteuerjahreserklärung

Formular: „ U1 “ (des jeweiligen Kalenderjahres)	z.B.: U1 2013
Abgabetermin:	
in Papierform	30.04. des Folgejahres
elektronisch	30.06. des Folgejahres

- b. Umsatzsteuervoranmeldung

Formular: „ U30 “ (des jeweiligen Kalenderjahres)	
Abgabetermin:	bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Kalendermonates
Entrichtung des Steuerbetrages:	bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Kalendermonates

Höhe der Umsätze pro Jahr (Netto)	Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung
Bis € 30.000,-	Keine Abgabe notwendig

€ 30.00 bis € 100.000	vierteljährlich
Ab € 100.000,-	monatlich

6) Information zur elektronischen Abgabe Ihrer Steuererklärung bzw. für die dazu notwendige Registrierung finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

7) Formulare:

Alle angeführten Formulare stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen www.bmf.gv.at unter dem Menüpunkt „Formulare“ für Sie zum Download bereit.

8) Nützliche Links:

- a. Allgemeine Informationen über das Veranlagungsverfahren zur Umsatzsteuer in Österreich:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/ust-auslaendische-unternehmer.html>

- b. In Englisch

<https://english.bmf.gv.at/taxation/VAT-Assessment-Procedure.html>

9) Richten Sie Ihren Antrag auf steuerliche Erfassung per Post oder Fax an nachstehende Adresse:

<p>Finanzamt Graz-Stadt z.H.: BV31 /BV32 Conrad von Hötzendorf-Straße 14 - 18 A - 8018 Graz</p> <p>Telefon 0043/ 316/ 881-538041 (BV 31) bzw. 0043/ 316/ 881-538042 (BV 32)</p> <p>Fax 0043 (0)1 514335938041 (BV 31) bzw. 0043 (0)1 514335938042 (BV 32)</p>	<p>E-Mail Post.FA68-BV11@bmf.gv.at (BV 31) bzw. Post.FA68-BV12@bmf.gv.at (BV 32)</p> <p>Bankverbindung des Finanzamtes Graz-Stadt: BIC: OPSKATWW IBAN: AT70 6000 0000 0553 4681 BLZ: 60000 Konto Nr.: 5534.681 (Österreichische Postsparkasse)</p>
---	--

Verbrauchssteuer (vgl. §§ 49-52 Alkoholsteuergesetz):

Werden verbrauchssteuerpflichtige Waren (uzw. Energieerzeugnisse, wie z.B. Mineralöle, Kohle und Koks, Alkohol wie z.B. Spirituosen, Liköre usw., Zwischenerzeugnisse, Bier, Tabakwaren) aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet Österreichs verbracht, entsteht in Österreich eine Verbrauchsteuerschuld.

Solche Verbringungen sind im Voraus dem **zuständigen Zollamt Innsbruck** anzuzeigen und die entsprechenden Abgaben in weiterer Folge zu entrichten. Dieser Umstand ist sowohl bei entgeltlicher als auch bei unentgeltlicher Abgabe der Waren zu beachten.

Bereits bei der Verbringung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren nach Österreich haben erforderliche **Verbrauchssteuerdokumente** (vereinfachtes Begleitdokument bzw. begleitendes Verwaltungsdokument) die Waren zu begleiten.

Der Handel mit Tabakwaren in Österreich unterliegt dem Tabakmonopolgesetz!

Zollrechtliche Bestimmungen, Einfuhrverbote und –beschränkungen, Eingangsabgabenbefreiungen und sonstiges Wissenswertes stehen auf der Homepage des BMF, www.bmf.gv.at, unter der Rubrik "Zoll" zur Verfügung.

Beachte:

Die Vorschriften über die **Erwerbsschwelle iHv € 11.000,-** und die **Lieferschwelle iHv € 35.000,- (Art. 3 Abs. 4 Z 2 und Abs. 5 UStG 1994)** gelten nicht für die Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren; derartige Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten sind immer der österreichischen Umsatzsteuer zu unterwerfen oder führen zur Erwerbsbesteuerung!

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen mit Kontrollen, sowohl durch die Zoll- als auch durch die Finanzverwaltung, gerechnet werden muss und die Bemessungsgrundlagen gemäß § 184 BAO geschätzt werden können.